

Aktionsschaum

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Produktname : Aktionsschaum
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)
Produkttyp REACH : Gemisch (Organisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Polyurethan

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

SOUDAL N.V.
 Everdongenlaan 18-20
 B-2300 Turnhout
 Tel: +32 14 42 42 31
 Fax: +32 14 44 39 71
 msds@soudal.com

Hersteller des Produktes

SOUDAL N.V.
 Everdongenlaan 18-20
 B-2300 Turnhout
 Tel: +32 14 42 42 31
 Fax: +32 14 44 39 71
 msds@soudal.com

1.4 Notrufnummer:

+43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20, A-1090 VIENNA
 24 Std/24 Std : +32 14 58 45 45 (BIG) (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1 Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Kodierung der Gefahrenhinweise
Flam. Aerosol	Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Carc.	Kategorie 2	H351: Kann vermutlich Krebs verursachen.
Lact.		H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
Acute Tox.	Kategorie 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
STOT RE	Kategorie 2	H373: Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kategorie 3	H335: Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Resp. Sens.	Kategorie 1	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Skin Sens.	Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic	Kategorie 4	H413: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, Langzeitwirkung.

2.1.2 Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG

Ist nach den Grundsätzen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich eingestuft

F+; R12 - Hochentzündlich.

Carc. Cat. 3; R40 - Verdacht auf krebserzeugende Wirkung

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)
 Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel
<http://www.big.be>
 © BIG vzw

Überarbeitungsgrund: CLP
 Überarbeitungsnummer: 0400

Datum der Erstellung: 2002-08-23
 Datum der Überarbeitung: 2012-03-15
 Referenznummer:

Produktnummer: 38451

Aktionsschaum

Xn; R20 - 48/20 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Xi; R36/37/38 - Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

R53 - Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R42/43 - Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

R64 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



Enthält polymethylenpolyphenylisocyanat.

Signalwort

Gefahr

H-Sätze

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H351	Kann vermutlich Krebs verursachen.
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, Langzeitwirkung.

P-Sätze

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P251	Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P309 + P311	BEI Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.
P501	Inhalt/Behälter an Hersteller/zuständige Stelle zuführen.

Ergänzenden Informationen

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG (DSD/DPD)

Zettel



Hochofenzündlich



Gesundheitsschädlich

Enthält: polymethylenpolyphenylisocyanat.

R-Sätze

20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
36/37/38	Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut
40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
42/43	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

S-Sätze

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

2 / 15

Aktionsschaum

- 23 Aerosol nicht einatmen
36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)
51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden
61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
(63) (Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen)

Extra Empfehlungen

- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.
Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.
Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.
Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.
- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.

2.3 Sonstige Gefahren:

DSD/DPD

- Mögliche Entzündung durch Funken
Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr
Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung

CLP

- Mögliche Entzündung durch Funken
Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr
Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar

3.2 Gemische:

Name (REACH Registrierungsnr.)	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß DSD/DPD	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
alkane, C14-17-, chlor- (01-2119519269-33)	85535-85-9 287-477-0	2.5%<C<25%	R64 R66 N; R50-53	Lact. ; H362 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	(1)(10)	Bestandteil
polymethylenpolyphenylisocyanat (-)	9016-87-9	C>25%	Carc. Cat. 3; R40 Xn; R20 - 48/20 Xi; R36/37/38 R42/43	Carc. 2; H351 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 Skin Irrit. 2; H315 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317	(1)(2)(10)	Bestandteil
Propan (-)	74-98-6 200-827-9	1%<C<10%	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Isobutan (-)	75-28-5 200-857-2	1%<C<10%	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(10)	Treibgas
Dimethylether (01-2119472128-37)	115-10-6 204-065-8	1%<C<20%	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
(1,3-Butadien, Konz<0.1%) (-)						

- (1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16
(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt
(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23
Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

3 / 15

Aktionsschaum

Allgemeine Maßnahmen:

ALLGEMEINE MAßNAHMEN. Die Lebensfunktionen überwachen. Bewußtloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewußtsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorkommen. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Trockene Kehle/Halsschmerzen. Husten. Reizung der Atemwege. Reizung der Nasenschleimhäute. Nasenlaufen. FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTRETEN: Entzündung der Atemwege möglich. Lungenödem möglich. Atemschwierigkeiten.

Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes. Tränenfluß.

Nach Verschlucken:

Nicht anwendbar.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Wasser in Massen. Mehrbereichsschaum. BC-Pulver. Kohlensäure.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid). Kann polymerisieren bei Temperaturanstieg. Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Giftige Gase mit Wasserdampf verdünnen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Dichtschießende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Preßluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Dichtschießende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Freigewordenen Stoff eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

Aktionsschaum

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Verschmutzte Flächen mit Aceton reinigen (behandeln). Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Funkensfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Unbefugten ist der Eintritt verboten. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max. Lagerungszeit: 1 Jahre.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, (starken) Säuren, (starken) Basen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten .

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Richtgrenzwert für die Exposition EU

Dimethylether	Kurzzeitwert	- ppm	
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm 1920 mg/m ³	

TRGS 900 (Deutschland)

Isobutan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm 2400 mg/m ³	
Dimethylether	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1900 mg/m ³	
Propan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1800 mg/m ³	
Chloralkane, C14-17 (Chlorierte Paraffine C14-17)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.3 ppm 6 mg/m ³	

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Isocyanates	NIOSH	5522
Isocyanates	NIOSH	5521

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

Arbeitnehmer

Aktionsschaum

alkane, C14-17-, chlor-

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	47.9 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	6.7 mg/m ³	

Allgemeinbevölkerung

alkane, C14-17-, chlor-

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	28.75 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	2 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	0.58 mg/kg bw/Tag	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkensfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

Materialauswahl	Durchbruchzeit	Dicke
LDPE (Polyethylen niedriger Dichte)	10 Minuten	0.025 mm

c) Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille.

d) Hautschutz:

Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform	Aerosol
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt
Partikelgröße	Nicht anwendbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
Log Kow	Keine Daten vorhanden
Dynamische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	Keine Daten vorhanden
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	> 1
Löslichkeit	Wasser ; löslich organische Lösemittel ; unlöslich
Relative Dichte	0.95
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

6 / 15

Aktionsschaum

Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	Keine Daten vorhanden

Physikalische Gefahren
Entzündbare Aerosole

9.2 Sonstige Angaben:

Absolute Dichte	950 kg/m ³
-----------------	-----------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Kann polymerisieren mit vielen Verbindungen, z.B.: (starken) Basen und Aminen. Reagiert heftig mit (manchen) Säuren/Basen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien:

(starken) Säuren, (starken) Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid). Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

alkane, C14-17-, chlor-

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50	Sonstiges	>10 ml/kg bw		Ratte		Experimenteller Wert
Oral	LD50	Sonstiges	>4000 ml/kg bw		Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Dermal	LD50		>13500 mg/kg bw	24 Std	Kaninchen		Read-across
Dermal	LD50		>2800 mg/kg bw	24 Std	Ratte		Read-across
Inhalation	LC50	Sonstiges	>3.3 mg/l	1 Std	Ratte		Read-across
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Sonstiges	>48170 mg/m ³	1 Std	Ratte		Read-across

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		> 10000 mg/kg		Ratte		Literaturstudie
Dermal	LD50		> 5000 mg/kg		Kaninchen		Literaturstudie
Inhalation (Dämpfe)	LD50		10-20 mg/l	4 Std			Literaturstudie

Propan

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Inhalation	LC50		513 mg/l	4 Std	Ratte		Literatur
Inhalation	LC50		280000 ppm	4 Std	Ratte		Literatur

Isobutan

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Inhalation	LC50		> 50 mg/l	4 Std	Ratte		Literatur

Dimethylether

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Inhalation	LC50		309 mg/l	4 Std	Ratte		Literaturstudie
Inhalation	LC50		163991 ppm	4 Std	Ratte		Literaturstudie

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

7 / 15

Aktionsschaum

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Niedrige akute Toxizität über dermale Aufnahme

Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme

Ätz-/Reizwirkung

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

alkane, C14-17-, chlor-

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Leicht reizend				Kaninchen	Expertenbeurteilung
Haut	Leicht reizend	OECD 404	4 Std	24; 72 Std	Kaninchen	Expertenbeurteilung

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Reizwirkung					Literaturstudie
Haut	Reizwirkung					Literaturstudie
Inhalation	Reizwirkung					Literaturstudie

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Atemwege reizen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

alkane, C14-17-, chlor-

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Nicht sensibilisierend	Sonstiges		48 Std	Meerschweinchen		Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Sensibilisierend						Literaturstudie
Inhalation	Sensibilisierend						Literaturstudie

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

alkane, C14-17-, chlor-

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 408	300 ppm	Leber; Niere	Keine unerwünschten systemischen Wirkungen	13 Woche(n)	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 408	100 mg/kg bw/Tag	Niere	Keine unerwünschten systemischen Wirkungen	13 Woche(n)	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Inhalation									Literaturstudie

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

8 / 15

Aktionsschaum

Niedrige subchronische Toxizität über dermale Aufnahme
Niedrige subchronische Toxizität über orale Aufnahme

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

alkane, C14-17-, chlor-

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 471	Bacteria (<i>S.typhimurium</i>)		Experimenteller Wert

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

alkane, C14-17-, chlor-

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Geschlecht	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 475	5 Tag(e)	Ratte	Männlich		Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 474		Maus	Männlich/weiblich	Knochenmark	Experimenteller Wert

Karzinogenität

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

alkane, C14-17-, chlor-

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Oral	LOAEL	Äquivalent mit OECD 451	312 mg/kg bw/Tag	104 Wochen (5 Tage/Woche)	Ratte	Männlich/weiblich	Read-across		
Oral	LOAEL	Äquivalent mit OECD 451	125 mg/kg bw/Tag	103 Wochen (5 Tage/Woche)	Maus	Männlich/weiblich	Read-across		

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Inhalation (Aerosol)					Ratte		Literaturstudie		Neoplastische Wirkungen

Reproduktionstoxizität

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

alkane, C14-17-, chlor-

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	LOAEL		3125 mg/kg bw/Tag		Ratte	Weiblich		Blut	Experimenteller Wert
	NOAEL (F1)	OECD 421	100 mg/kg bw/Tag		Ratte	Männlich/weiblich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL (P)	OECD 421	100 mg/kg bw/Tag	9 Woche(n)	Ratte	Männlich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
	NOAEL (P)	OECD 421	100 mg/kg bw/Tag	11-12 Woche(n)	Ratte	Weiblich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches

Konklusion CMR

Kann vermutlich Krebs verursachen.

Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Konklusion

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

9 / 15

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten vorhanden

11.1.2 Sonstige Informationen

Aktionsschaum

EG carc cat	3
CLP carc cat	Kategorie 2

alkane, C14-17-, chlor-

IARC - Klassifizierung	2B
IARC - Anmerkung	vanaf C12 en 60% Cl
MAK - Krebszeugend Kategorie	3B

polymethylenpolyphenylisocyanat

EG carc cat	3
CLP carc cat	Kategorie 2
IARC - Klassifizierung	3
MAK - Krebszeugend Kategorie	4

Propan

TLV - Krebszeugend	()
--------------------	----

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

polymethylenpolyphenylisocyanat

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität andere Wasserorganismen	LC50		>1000 mg/l	96 Std				Literaturstudie
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EC50	OECD 209	>100 mg/l		Belebtschlamm			Literaturstudie

Propan

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		> 1000 mg/l	96 Std	Pisces			

Dimethylether

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		>1000 mg/l	96 Std	Pisces			
Akute Toxizität andere Wasserorganismen	LC50		>4400 mg/l	48 Std	Daphnia magna			

Einstufung des Gemisches beruht auf Prüfdaten für das gesamte Gemisch

Konklusion

Keine Angaben zur Ökotoxizität

Reagiert unter Bildung von Stoffen mit geringerer Toxizität

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

polymethylenpolyphenylisocyanat

Propan

Isobutan

Dimethylether

Konklusion

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

alkane, C14-17-, chlor-

Log Kow

Methode	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	5.5 - >6		Literatur

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

10 / 15

Aktionsschaum

polymethylenpolyphenylisocyanat

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		1		Pisces	Literaturstudie

Propan

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		9 - 25		Pisces	

Log Kow

Methode	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	2.3		Experimenteller Wert

Isobutan

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		20 - 52		Pisces	

BCF andere Wasserorganismen

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		20 - 52		Daphnia magna	

Log Kow

Methode	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	2.76 - 2.88		Experimenteller Wert

Dimethylether

Log Kow

Methode	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	0.10		Experimenteller Wert

Konklusion

Enthält bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4 Mobilität im Boden:

Aktionsschaum

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten des Gemisches vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Aufgrund von zu wenig Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Aktionsschaum

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

Wasserötoxizität Reaktionsprodukte

Reagiert unter Bildung von Stoffen mit geringerer Toxizität

alkane, C14-17-, chlor-

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

polymethylenpolyphenylisocyanat

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

Propan

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

Isobutan

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

Dimethylether

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

11 / 15

Aktionsschaum

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1 Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2001/118/EG).

08 04 09* (Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere EURL-Kodes anwendbar sein. Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Spezifische Abfallverwertung. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1950
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen
--	-------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
---	------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1950
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen
--	-------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	23
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
---	------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

12 / 15

Aktionsschaum

Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
------------------	--

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:	
UN-Nummer	1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
Offizielle Benennung für die Beförderung	Druckgaspackungen
14.3 Transportgefahrenklassen:	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14.4 Verpackungsgruppe:	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5 Umweltgefahren:	
Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

See (IMDG)

14.1 UN-Nummer:	
UN-Nummer	1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
Offizielle Benennung für die Beförderung	Aerosols
14.3 Transportgefahrenklassen:	
Klasse	2.1
14.4 Verpackungsgruppe:	
Gefahrzettel	2.1
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant	-
Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	
Sondervorschriften	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	
Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:	
UN-Nummer	1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
Offizielle Benennung für die Beförderung	Aerosols
14.3 Transportgefahrenklassen:	
Klasse	2.1
14.4 Verpackungsgruppe:	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5 Umweltgefahren:	
Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Aktionsschaum

Sondervorschriften	A145
Sondervorschriften	A167
Sondervorschriften	A802
Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	30 kg G

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Europäische Gesetzgebung:

Flüchtige organische Verbindungen (FOV)

20 %

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
alkane, C14-17-, chlor-polymethylenpolyphenylisocyanat	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach den Definitionen in der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/54/EG als gefährlich gelten	1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungs Lampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren' sowie ab dem 1. Dezember 2010 'Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'. b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: 'Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'. c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich."
Propan Isobutan Dimethylether	Stoffe, die gemäß den Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leicht entzündlich oder hoch entzündlich eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind	1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen, — Scherzexplosionsmittel, — Horntöne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben.2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: 'Nur für gewerbliche Anwender'.3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (**) genannten Aerosolpackungen.4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen. (**) ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40.
polymethylenpolyphenylisocyanat	Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI)	1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

14 / 15

Aktionsschaum

Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen (*****); b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen. '2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.

(*****) ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut
- R40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- R42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
- R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
- R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
- R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H351 Kann vermutlich Krebs verursachen.
- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.
- H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, Langzeitwirkung.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

DSD Dangerous Substance Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Stoffe

DPD Dangerous Preparation Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Präparate

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Vermögen und dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes. Dieses Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebenen Zeitpunkten werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Exemplare älterer Fassungen des Sicherheitsdatenblattes müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anleitungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen. Die Verwendung dieses Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG, die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung.

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-08-23

Datum der Überarbeitung: 2012-03-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 38451

15 / 15